

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Gottfried Curio, Dr. Bernd Baumann, Martin Hess, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der AfD
– Drucksache 20/12570 –**

Die sogenannte Visaaffäre im Auswärtigen Amt im Kontext der Aufnahmeprogramme für Afghanen (Nachfrage zu der Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/12255)

Vorbemerkung der Fragesteller

Medienberichten zufolge verdichtet sich der Verdacht, dass die Auswahl und Überprüfung von Afghanen im Rahmen der Aufnahmeprogramme der Bundesregierung für Ortskräfte und für besonders schutzbedürftige Personen strukturelle Mängel aufwies, die erhebliche Rechtsverstöße und die Einreise einer noch unbekanntem Anzahl von Personen trotz bekannter Sicherheitsbedenken nach sich zogen (www.welt.de/politik/deutschland/plus252504472/Sicherheitsrisiko-Visa-Affaire-im-Auswaertigen-Amt.html). Deshalb wird nach Medienangaben derzeit eine hohe vierstellige Zahl an erteilten Visagenehmigungen kriminalpolizeilich überprüft (ebd.). Schon im Verlauf des Jahres 2023 warnte nach anderen Berichten die deutsche Botschaft in Islamabad vor einem Missbrauch der Aufnahmeprogramme durch islamistische Kreise (vgl. Gräber, „Illegal, legal, egal“ vom 25. Juli 2024 auf www.cicero.de). In der Folge wären die Aufnahme von Afghanen vorübergehend ausgesetzt und ergänzende Sicherheitsmaßnahmen wie insbesondere Sicherheitsinterviews durch den Verfassungsschutz eingeführt worden (ebd.). In den Prozess der Visavergabe in Islamabad waren Sicherheitsbehörden wie das Bundesamt für Verfassungsschutz, das Bundeskriminalamt und die Bundespolizei also involviert, die Letztentscheidung über die Gestattung der Einreise nach Deutschland traf jedoch die Botschaft bzw. das Auswärtige Amt. Hierbei soll das Auswärtige Amt die Einreise in einer noch offenen Anzahl von Fällen trotz ablehnenden Votums der Sicherheitsbehörden erlaubt haben (Welt, ebd.). In diesem Zusammenhang soll die Leiterin des Rechts- und Konsularreferats der Botschaft in Islamabad durch das Auswärtige Amt von der Mitarbeit an dem Auswahlprozess entbunden worden sein, weil sie sich Bedenken der Sicherheitsbehörden zu eigen machte. Treibende Kraft hinter diesem Vorgehen gegen die Mitarbeiterin soll die Staatssekretärin im Auswärtigen Amt Susanne Baumann gewesen sein (apollo-news.net/visa-skandal-baerbocks-schatten-migration/). Die Bundespolizei hat, so ein Medienbericht, mittlerweile in zahlreichen Fällen in Islamabad erteilte Visa bei der Ankunft der Afghanen in Deutschland wegen

Sicherheitsbedenken oder wegen Mängel der vorgelegten Dokumente annulliert (Welt, ebd.).

Die Ausrichtung des Auswärtigen Amts hin zu einer Vergabe von Visa auch im Falle bestehender Sicherheitsbedenken geht nach Auffassung der Fragesteller einher mit einem bedenklichen Ausmaß an Kooperation des Auswärtigen Amts mit migrationsbegleitenden Organisationen und Einzelpersonen und einer daraus möglicherweise resultierenden zunehmenden Einflussnahme dieser Gruppen auf die Politik des Auswärtigen Amts. So soll die von dem Grünen-Politiker Erik Marquardt mitbetriebene und vom Auswärtigen Amt an der Abwicklung der Aufnahmeprogramme beteiligte Nichtregierungsorganisation Kabul Luftbrücke sogar Einblick in den Schriftverkehr zwischen der Botschaft in Islamabad und dem Auswärtigen Amt in einem laufenden Visaverfahren gehabt haben, was sich daraus ergibt, dass Kabul Luftbrücke in einer an das Amt gerichteten Beschwerde wegen einer verweigerten Einreise wortwörtlich aus diesem Schriftverkehr zitiert hat (Cicero, ebd.). Weiterhin soll das Auswärtige Amt 2021 eine Hamburger Rechtsanwältin als Dozentin für ein Seminar für Bedienstete des Auswärtigen Amts zum Thema „Afghanisches Familien- und Personenstandsrecht“ ausgewählt haben. Dieselbe Rechtsanwältin vertritt demnach afghanische Mandanten in Visaangelegenheiten gegenüber dem Auswärtigen Amt bzw. deutschen Botschaften und ist mit einem Mitarbeiter des Auswärtigen Amts, der bis 2022 eine führende Position in dem Referat für Ausländer- und Visumrecht bekleidete und aktuell in dem für Afghanistan zuständigen Nahost-Referat tätig ist, verheiratet (vgl. zu allem Cicero, ebd.).

Das Magazin „Cicero“ kommt angesichts des in Rede stehenden Vorgehens des Auswärtigen Amts zu dem Schluss, dass das Auswärtige Amt unter der Bundesministerin des Auswärtigen Annalena Baerbock „zum Migrationsministerium der »No nations, no borders«-Ideologie geworden“ sei (www.cicero.de/innenpolitik/cicero-im-august-durchwinken). Die Bundesaußenministerin habe im Auswärtigen Amt ein migrationsfreundliches Klima geschaffen, „in dem sich Beamte dazu berufen fühlen, geltendes Recht zu brechen, um Visa möglichst schnell [...] auszustellen“ (vgl. Gräber, „Illegal, legal, egal“ vom 25. Juli 2024 auf www.cicero.de).

Inzwischen hat die Staatsanwaltschaft in diesem Zusammenhang einen Anfangsverdacht strafbaren Verhaltens bejaht und Ermittlungen gegen drei Mitarbeiter des Auswärtigen Amts aufgenommen (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/12255). Medienberichten zufolge wird gegen die Mitarbeiter wegen des Verdachts der Rechtsbeugung (§ 339 des Strafgesetzbuchs [StGB]) – eines Verbrechenstatbestandes (§ 12 Absatz 1 StGB) – ermittelt (www.businessinsider.de/politik/deutschland/visa-affaere-im-auswaertigen-amt-wollte-baerbocks-staatssekretaer-in-eine-kritische-beamtin-kaltstellen/).

Die Informationspolitik des Auswärtigen Amts in der Visaaffäre ist nach Einschätzung unabhängiger Beobachter durch ein hohes Maß an Intransparenz und eine beharrliche Auskunftsverweigerung sowohl gegenüber der Presse als auch gegenüber den Informationsansprüchen der Opposition gekennzeichnet (Welt, ebd.; www.tichyseinblick.de/daily-es-sentials/visa-skandal-baerbock-verweigert-angaben-zu-eingereisten-afghanen/).

Auch gegenüber den Fragestellern wurden Angaben zu Details und Konsequenzen der Ermittlungsverfahren (wie etwa Tatzeitraum, Delikte, wegen derer ermittelt wird, interne Aufklärungs- und Gegenmaßnahmen) seitens der Bundesregierung ohne Abwägung mit dem parlamentarischen Informationsanspruch mit der pauschalen Aussage, sie äußere sich grundsätzlich nicht zu laufenden strafrechtlichen Ermittlungen, verweigert (vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 88 auf Bundestagsdrucksache 20/12255). Vorliegend geht es um ein Ermittlungsverfahren gegen Bundesbedienstete, welches unmittelbar deren dienstliches Verhalten betrifft, für welches wiederum die Bundesregierung die politische und rechtliche Verantwortung trägt. Sofern die Staatsanwaltschaft als unabhängige Behörde den Anfangsverdacht eines strafbaren Verhaltens im Zuständigkeitsbereich der Bundesregierung für gegeben erachtet, begründet dies nach Ansicht der Fragesteller gerade ein ge-

wichtiges Informationsinteresse sowohl der parlamentarischen Opposition als auch der politischen Öffentlichkeit, welches nicht einfach pauschal mit dem Hinweis, sich nicht zu laufenden Ermittlungen zu äußern, abgewiegelt werden kann. Bei der Abfassung der nachfolgenden Fragen wurde darauf geachtet, dass der Ermittlungserfolg nicht gefährdet wird, die Persönlichkeitsrechte der Beschuldigten gewahrt bleiben und dem Ergebnis der Ermittlungen nicht vorgegriffen wird. Infolgedessen gibt es nach Auffassung der Fragesteller keinen plausiblen Grund, den parlamentarischen Informationsanspruch insoweit zu verweigern. Sollte die Bundesregierung dennoch an ihrer pauschalen Verweigerung parlamentarischer Informationsrechte festhalten, behalten sich die Fragesteller die Einleitung eines Organstreitverfahrens vor dem Bundesverfassungsgericht ausdrücklich vor.

Vorbemerkung der Bundesregierung

Das Auswärtige Amt misst der Rechtmäßigkeit der Visaverfahren oberste Priorität bei und setzt die gesetzlichen Vorgaben auf jeden Einzelfall bezogen um. Die Schaffung legaler Wege der Migration mit höchsten Sicherheitsstandards – auch um unregelmäßiger Migration entgegenzuwirken – ist daher Bestandteil der humanitären Verantwortung Deutschlands für die Menschen in Afghanistan. Dort hat sich die Menschenrechtslage seit der Machtübernahme durch die Taliban drastisch verschlechtert. Die in dem Vorwort formulierten Vorwürfe der Fragestellenden sind in der dargestellten Form unzutreffend und werden zurückgewiesen.

Die im Rahmen der Aufnahmeverfahren aus Afghanistan vom Bundesministerium des Innern und für Heimat bzw. dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge erklärten Aufnahmen nach § 23 Absatz 2 und § 22 Satz 2 des Aufenthaltsgesetzes stehen unter dem Vorbehalt, dass das Visumverfahren erfolgreich abgeschlossen wird und keine sicherheitsrelevanten Erkenntnisse vorliegen bzw. bekannt werden, die einer Einreise nach Deutschland entgegenstehen. Die Umsetzung dieser Aufnahmen erfolgt in enger Abstimmung der beteiligten Ressorts innerhalb der Bundesregierung. Sicherheit hat dabei höchste Priorität.

Der Bundesregierung sind Ermittlungsverfahren gegen drei Beschäftigte des Auswärtigen Amtes bekannt. In zwei der Ermittlungsverfahren sind Visavorgänge für afghanische Staatsangehörige nach §§ 22 Satz 2 und 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes betroffen; hierbei handelt es sich um 21 Visumvorgänge. Vorbehaltlich der weiteren staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen lagen nach jetzigem Kenntnisstand bei den in diesen Verfahren in Rede stehenden Personen, die eingereist sind, nach durchgeführtem Visumverfahren und Sicherheitsüberprüfungen die Voraussetzungen für eine Visumerteilung grundsätzlich vor. In einigen dieser Fälle bestanden im Zusammenhang mit den Einreisen im Januar 2024 Zweifel an der Visierfähigkeit der Pässe. Die Pässe hätten nicht visiert werden dürfen, sondern Reiseausweise für Ausländer hätten ausgestellt werden müssen.

Das dritte Ermittlungsverfahren betrifft die Visumserteilung in einem Fall von Familiennachzug, in dem ein vor Gericht geschlossener Vergleich umgesetzt wurde.

Die Bundesregierung hat die Verfahren sofort nach Bekanntwerden der Vorgänge erneut überprüft und angepasst durch erneute Kontrolle vor Ausreise.

1. Wegen welcher Delikte wird gegen die drei beschuldigten Mitarbeiter (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) des Auswärtigen Amtes ermittelt?

2. Gibt es inzwischen noch weitere Mitarbeiter oder politisch Verantwortliche des Auswärtigen Amts, gegen die im Rahmen des Gesamtkomplexes Visavergabe an Afghanen bzw. Visavergabe durch die Botschaft in Islamabad ermittelt wird?
3. Ist bei der Angabe von drei beschuldigten Mitarbeitern der Mitarbeiter eingeschlossen, welcher im Dezember 2022 die Botschaft in Islamabad anwies, den vermeintlichen Bruder eines in Deutschland aufhältigen Afghanen trotz falschen Passes einreisen zu lassen, weshalb die Staatsanwaltschaft bereits seit mehr als einem Jahr gegen ihn ermittelt (vgl. Gräber, „Illegal, legal, egal“ vom 25. Juli 2024 auf www.cicero.de)?
4. Trifft es zu, dass gegen die Mitarbeiter u. a. wegen des Verdachts der Rechtsbeugung ermittelt wird (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
5. Wann war jeweils der Tatzeitpunkt bzw. welches sind die Anfangs- und Enddaten des Tatzeitraums der Delikte, wegen derer ermittelt wird?
6. Wegen wie vieler Tathandlungen bezogen auf die jeweiligen Delikte wird jeweils gegen die drei Beschuldigten ermittelt?
7. Wie vielen Afghanen ist aufgrund des Verhaltens, welches Anlass bzw. Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist, die Einreise nach Deutschland ermöglicht worden (wenn keine genaue Zahl genannt werden kann, bitte Mindestzahl angeben)?
8. Wie verteilen sich diese Afghanen (vgl. Frage 7) auf die beiden Geschlechter, und wie viele Minderjährige sind ggf. unter ihnen?
9. Ist auch Angehörigen anderer Nationen aufgrund des Verhaltens, welches Anlass bzw. Gegenstand der Ermittlungen der Staatsanwaltschaft ist, die Einreise nach Deutschland ermöglicht worden, und wenn ja, für wie viele Staatsangehörige welcher Staaten trifft dies zu?

Die Fragen 1 bis 9 werden zusammen beantwortet.

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen. Im Übrigen äußert sich die Bundesregierung grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden.

10. Hinsichtlich wie vieler Personen erhielt das Auswärtige Amt nach deren Einreise ggf. Meldungen von Botschaften über den Verdacht, dass diese Personen von anderen Staaten gezielt mit einer – falschen – afghanischen Identität ausgestattet worden sind, bei wie vielen Personen wurde ggf. daraufhin die Identität noch einmal überprüft, und bei wie vielen Personen hat sich dieser Verdacht bislang bestätigt?

Derartige Fälle sind dem Auswärtigen Amt im Zusammenhang mit den Aufnahmeprogrammen nicht bekannt. In Fällen, in denen sich Zweifel an der Identität der Person ergeben, können Aufnahmezusagen zu jedem Zeitpunkt im Verfahren aufgehoben werden. Ergeben sich Zweifel an der Identität erst nach der Einreise, werden diese zur Prüfung an die jeweils zuständigen Innenbehörden weitergegeben und abhängig vom Ausgang der Prüfung die notwendigen Konsequenzen gezogen.

11. Bei wie vielen der im Rahmen der Aufnahmeprogramme für Ortskräfte bzw. für besonders schutzbedürftige Afghanen eingereisten Personen wurde nach Kenntnis der Bundesregierung die Visagenehmigung bereits abschließend noch einmal kriminalpolizeilich überprüft (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) und mit welchem Ergebnis, und wie viele solcher Überprüfungen sind ggf. derzeit noch anhängig?

Die Bundesregierung äußert sich grundsätzlich nicht zu laufenden Ermittlungsverfahren der Strafverfolgungsbehörden. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkung und die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 25 des Abgeordneten Alexander Throm auf Bundestagsdrucksache 20/12372 verwiesen.

12. In wie vielen Fällen wurden im Zuge der Aufnahmeprogramme ausgestellte Visa in den Jahren von 2022 bis 2024 (bitte jahresweise aufschlüsseln) nach Ankunft in Deutschland annulliert (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?

In den Aufnahmeprogrammen des Bundes werden nationale Visa erteilt. Diese können widerrufen oder zurückgenommen werden. Es wird bei Widerruf oder Rücknahme von Visa keine Statistik darüber geführt, ob sich die betreffende Person in Deutschland aufhält.

13. Welche Konsequenzen hat es für den Aufenthaltsstatus der Betroffenen, wenn deren Visum annulliert wurde?

Ausländische Staatsangehörige bedürfen für den Aufenthalt im Bundesgebiet grundsätzlich gemäß § 4 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) eines Aufenthaltstitels. Dazu gehören unter anderem das nationale Visum nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 in Verbindung mit § 6 Absatz 3 AufenthG oder die Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 in Verbindung mit § 7 AufenthG. Wird das Visum einer Ausländerin oder eines Ausländers gemäß § 52 AufenthG i. V. m. § 49 VwVfG widerrufen oder nach § 48 VwVfG zurückgenommen, kommt es für den Aufenthaltsstatus darauf an, ob eine Aufenthaltserlaubnis nach § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 AufenthG aufgrund der Erklärung der Aufnahme nach § 22 AufenthG oder der Zusage der Aufnahme nach § 23 Absatz 2 AufenthG bereits erteilt worden ist. Eine Ausländerin oder ein Ausländer, der neben einem Visum im Sinne des § 4 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 AufenthG weder eine Aufenthaltserlaubnis noch einen anderen Aufenthaltstitel oder Aufenthaltsrecht nach § 4 Absatz 1 AufenthG hat, ist nach Widerruf oder Rücknahme des Visums gemäß § 50 Absatz 1 AufenthG ausreisepflichtig.

14. Auf welcher Ebene des Auswärtigen Amts lag die Zuständigkeit für die Entscheidung, Afghanen trotz entgegenstehenden Votums der Sicherheitsbehörden nach Deutschland einreisen zu lassen (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller)?
15. In wie vielen Fällen wurde eine Einreise trotz entgegenstehenden Votums der Sicherheitsbehörden (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) gestattet (wenn keine genaue Zahl genannt werden kann, bitte Mindestzahl angeben)?

16. Aufgrund welcher Erwägungen setzte sich das Auswärtige Amt über das Votum der Sicherheitsbehörden hinweg, und wurden die Gründe hierfür in jedem Einzelfall aktenkundig gemacht?

Die Fragen 14 bis 16 werden zusammen beantwortet.

Eine Entscheidung im Sinne der Fragestellung wurde nicht getroffen.

17. Gab es im Rahmen der Umsetzung der Aufnahmeprogramme Remonstrationen von Bundesbediensteten, wenn ja, wie viele solcher Remonstrationen gab es, und aus welchen Gründen wurden sie erhoben?

Im Rahmen der Umsetzung der Aufnahmeprogramme sind der Bundesregierung keine Remonstrationen gemäß § 63 Absatz 2 des Bundesbeamtengesetzes bekannt.

18. Hat die Bundesregierung die staatsanwaltschaftlichen Ermittlungen zum Anlass genommen, ihre Verfahrensweise bei der Visavergabe im Rahmen der Aufnahmeprogramme zu überprüfen und ggf. anzupassen, und wenn ja, mit welchen konkreten Ergebnissen?

Es wird auf die Vorbemerkung der Bundesregierung verwiesen.

19. Welche personellen Umstrukturierungen und Änderungen bei der Aufgabenzuweisung wurden in der deutschen Botschaft in Islamabad im Zuge der Bearbeitung der Aufnahmeprogramme für Afghanen vorgenommen?

Über die Aufgabenverteilung und personelle Aufstellung an der deutschen Botschaft in Islamabad wird je nach Sachlage, insbesondere Kapazitäten und Arbeitsbelastung, entschieden.

20. Trifft es zu, dass die Leiterin des Rechts- und Konsularreferats der deutschen Botschaft in Islamabad in ihren Zuständigkeiten eingeschränkt wurde, weil sie zu kooperativ gegenüber den Sicherheitsbehörden war (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller), und welche Rolle spielte dabei die Staatssekretärin Susanne Baumann?

Die Annahme ist nicht zutreffend. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Schriftliche Frage 45 auf Bundestagsdrucksache 20/12418 verwiesen.

21. Ist es für Bedienstete und politische Repräsentanten des Auswärtigen Amtes zulässig, außenstehenden Dritten, wie beispielsweise Nichtregierungsorganisationen, den Inhalt des Schriftverkehrs zwischen einer Botschaft und dem Auswärtigen Amt in einem laufenden Visaverfahren zukommen zu lassen, wenn nein, geht die Bundesregierung aufgrund der Berichterstattung hierzu (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) dem Verdacht nach, dass vertrauliche Informationen pflichtwidrig an unbefugte Dritte gelangten, und gibt es insoweit ggf. bereits Erkenntnisse (bitte ggf. ausführen)?

Beamtinnen und Beamte des Bundes haben gemäß § 67 des Bundesbeamtengesetzes über die ihnen bei oder bei Gelegenheit ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen dienstlichen Angelegenheiten Verschwiegenheit zu bewahren; für Tarifbeschäftigte gilt gemäß § 3 Absatz 1 des Tarifvertrages für den öf-

fentlichen Dienst Entsprechendes. Die Bundesregierung geht jedem Verdacht, dass Informationen an Unbefugte weitergegeben worden sind, nach, allerdings kann der Dienstherr bzw. der Arbeitgeber dienstrechtliche bzw. arbeitsrechtliche Schritte gegen die Betroffenen nur dann einleiten, sofern es einen Verdacht gegen konkrete Beschäftigte gibt.

22. Welche Anforderungen und Kriterien bzw. Ausschlusskriterien gibt es innerhalb des Auswärtigen Amtes bezüglich der Auswahl von externen Dozenten, die gegen Vergütung Seminare für Bedienstete des Auswärtigen Amtes abhalten?

Das Auswärtige Amt richtet sich bei der Auswahl externer Dozentinnen und Dozenten nach dem Leitfaden für die Vergabe von Dozentenleistungen durch die Bundesakademie für öffentliche Verwaltung. Die Dozentinnen und Dozenten verpflichten sich, im Rahmen der Tätigkeit für das Auswärtige Amt zur Kenntnis gelangte Sachverhalte und Vorgänge sowie sonstige interne Informationen des Auftraggebers streng vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben. Diese Verpflichtung gilt nach Beendigung des Lehrauftrages weiter fort. Darüber hinaus gelten im Hinblick auf die bereits beim Auswärtigen Amt beschäftigten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter die beamtenrechtlichen Pflichten (bei Beamtinnen und Beamten) bzw. die arbeits- und tarifrechtlichen Pflichten (bei Tarifbeschäftigten), die die Unabhängigkeit der Verwaltung sicherstellen.

- a) Inwieweit ist es zulässig, dass solche Dozenten mit Mitarbeitern des Auswärtigen Amtes verwandt sind, die zudem im Auswärtigen Amt genau in dem Bereich tätig sind, in welchem auch die Dozentin ihren beruflichen Schwerpunkt hat, sowie Dozenten als Rechtsanwälte genau in dem Rechtsgebiet, zu dem sie Seminare abhalten, Mandanten gegenüber der Bundesrepublik Deutschland vertreten (vgl. jeweils Vorbemerkung der Fragesteller; bitte die einschlägigen Compliance-Regeln eingehend darlegen)?

Verwandtschaftsverhältnisse allein sind kein Ausschlussgrund für eine Dozententätigkeit. Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 22 verwiesen.

- b) Sieht die Bundesregierung die Gefahr eines Interessenkonfliktes, sofern externe Dozenten Bedienstete des Auswärtigen Amtes in den Rechtsgebieten unterweisen, bezüglich derer sie auch Mandanten gegenüber der Bundesregierung vertreten, indem die Bediensteten zu einer Rechtsanwendung angeleitet werden können, die nicht dem Interesse des Staates, sondern primär den Interessen der Mandanten der Dozenten entspricht?

In außergerichtlichen und gerichtlichen Verfahren sind die Parteien in der Wahl der rechtlichen Vertretung frei. Ob durch die Übernahme eines Mandats ein Interessenskonflikt für eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt entstehen kann, ist daher in erster Linie eine berufsrechtliche Frage, die sich nach der Bundesrechtsanwaltsordnung bemisst und von den jeweiligen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten beantwortet werden muss. Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung zu Frage 2 der Kleinen Anfrage der Fraktion der AfD auf Bundestagsdrucksache 20/8054 verwiesen.

23. Wie viele vergütete Seminare und etwaige weitere vergütete Tätigkeiten hat die genannte Rechtsanwältin (vgl. Vorbemerkung der Fragesteller) seit 2021 nach der Beauftragung durch das Auswärtige Amt durchgeführt?

Es wird auf die Antwort der Bundesregierung zu den Fragen 3 bis 5 und 7 der Kleinen Anfrage 20/7936 (Anlage 1, VS – Nur für den Dienstgebrauch) auf Bundestagsdrucksache 20/8054 verwiesen.